Satzung

Artikel 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "JabRef e.V.".
- (2) Der Verein ist im Vereinsregister Stuttgart eingetragen.
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Sindelfingen. Sofern keine feste Geschäftsstelle eingerichtet ist, folgt die Verwaltung dem Wohnort des jeweiligen Vorstandsmitglieds, das die Geschäftsführung wahrnimmt.
- (4) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

Artikel 2 Zweck

- (1) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Wissenschaft und Forschung, der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe.
- (2) Der Zweck wird insbesondere verwirklicht durch
 - a) die Entwicklung und Bereitstellung von "Freier Software" im Sinne der Definition von Open-Source-Software der "Open Source Initiative (OSI)" zum Wissensmanagement und Bibliotheksverwaltung, insbesondere durch die Softwareanwendung "JabRef",
 - b) die Förderung der Bildung, des Meinungsaustauschs und der Zusammenarbeit von Anwendern und Entwicklern,
 - c) Beratung von Studierenden und Dozenten bei der Anwendung und Entwicklung von Freier Software und Entwicklungswerkzeugen,
 - d) Organisation und Durchführung von Vorträgen, Schulungen und Workshops,
 - e) Information der Öffentlichkeit im Tätigkeitsbereich des Vereins,
 - f) Vertretung der Interessen seiner Mitglieder gegenüber Behörden, Verbänden und der Presse.

Artikel 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt im Rahmen seiner Tätigkeit gemäß Artikel 2 (Zweck) dieser Satzung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung (§§ 51ff. AO). Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er ist politisch und weltanschaulich neutral.
- (2) Die Mittel des Vereins sind ausschließlich zu satzungsgemäßen Zwecken zu verwenden. Der Vorstand kann eine Vergütung gemäß § 3 Nr. 26a EStG (Ehrenamtspauschale) beziehungsweise gemäß § 3 Nr. 26 EStG (Übungsleiterpauschale), sowie andere Aufwandsentschädigungen beschließen.
- (3) Niemand darf durch Vereinsausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Eine Änderung des Vereinszweckes ist ausschließlich im Rahmen des Artikels 3 (Gemeinnützigkeit) zulässig.

Artikel 4 Mitgliedschaft

Arten

- (1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, welche die Ziele des Vereins unterstützen und einen schriftlichen Aufnahmeantrag stellen.
- (2) Unterschieden werden verschiedene Arten der Mitgliedschaft:
 - a) Aktive Mitglieder sind natürliche Personen, die durch ihre Mitarbeit den Vereinszweck aktiv unterstützen.
 - b) Fördernde Mitglieder sind natürliche und juristische Personen, die den Vereinszweck ideell, finanziell oder durch Sachbeiträge fördern.

Erwerb und Verlust

- (3) Die Mitgliedschaft wird erworben
 - a) als Aktives Mitglied durch Beschluss der Mitgliederversammlung,
 - b) als Förderndes Mitglied durch Beschluss des Vorstandes.
- (4) Ein Aktives Mitglied wechselt durch schriftliche Erklärung eigenmächtig oder durch Beschluss von drei Vierteln der Stimmen der Mitgliederversammlung in den Stand eines Fördernden Mitgliedes.
- (5) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austrittserklärung oder Ausschluss, bei juristischen Personen auch durch Verlust der Rechtspersönlichkeit. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Über den Ausschluss beschließt die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der gültigen Stimmen. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Vereinsauflösung besteht kein Anspruch auf Rückerstattung eingebrachter Vermögenswerte.

Artikel 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

Artikel 6 Die Mitgliederversammlung

Aufgaben und Zusammensetzung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist oberstes beschlussfassendes Organ des Vereins. Ihr sind vorbehalten
 - a) die Festlegung der Mitgliedsbeiträge und Umlagen,
 - b) die Wahl und Entlastung des Vorstandes,
 - c) die Wahl wenigstens eines Rechnungsprüfers,
 - d) die Abwahl von Mitgliedern des Vorstandes,
 - e) die Festlegung von Grundsätzen der Vorstandstätigkeit,
 - f) Satzungsänderungen,
 - g) die Auflösung des Vereins,
 - h) die Aufnahme von Aktiven Mitgliedern,
 - i) der Änderung der Art der Mitgliedschaft gemäß Artikel 4 (Mitgliedschaft) Absatz 4,
 - j) die Entscheidung über An- und Verkauf sowie die Belastung von Grundbesitz,
 - k) die finanzielle Beteiligung an Gesellschaften, sowie
 - l) die Aufnahme von Darlehen ab 500,- EUR.

(2) Der Mitgliederversammlung gehören alle Aktiven Mitglieder an mit je einer Stimme an. Ein Aktives Mitglied kann durch Stimmrechtsübertragung bis zu einer weiteren Stimme auf sich vereinen. Die übrigen Mitglieder sind berechtigt zur Teilnahme ohne Stimmrecht.

Beschlussfassung

- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig unabhängig von der Zahl der anwesenden Aktiven Mitglieder. Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit in der Beschlussfassung entscheidet der Vorsitzende, im Wahlverfahren das Los. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt.
- (4) Beschlüsse können außerhalb einer Mitgliederversammlung im schriftlichen Umlaufverfahren erfolgen. Davon ausgenommen sind Entscheidungen über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung. Die Wirksamkeit des Umlaufverfahrens setzt voraus, dass die Mehrheit der Stimmberechtigten teilnimmt und eine Stimme abgibt. Für die Beteiligung ist eine Frist ist von bis zu sieben Tagen zu setzen.
- (5) Satzungsänderungen und Vereinsauflösung müssen abweichend von Absatz 3 mit drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen von mindestens der Hälfte der Aktiven Mitglieder beschlossen werden. Haben weniger als die Hälfte der Aktiven Mitglieder an der Abstimmung teilgenommen, kann der Vorstand innerhalb von 60 Tagen eine weitere Mitgliederversammlung einberufen, zu der allein drei Viertel der gültigen Stimmen der Anwesenden für die Beschlussfassung ausreichen.

Form

- (6) Der Vorstand beruft mindestens einmal jährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein. Er kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert.
- (7) Auf schriftliches Verlangen von mindestens zwanzig Prozent der Aktiven Mitglieder hat der Vorstand binnen 60 Tagen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Dem Antrag der Mitglieder muss der gewünschte Tagesordnungspunkt zu entnehmen sein sowie seine Begründung.
- (8) Eine Mitgliederversammlung kann virtuell in einer Telefonkonferenz oder im Videochat erfolgen, sofern nicht bis spätestens eine Woche nach Versenden der Einladung mehr als die Hälfte der Stimmberechtigten schriftlich widersprochen hat. Der Widerspruch ist formlos per E-Mail möglich. Beschlüsse virtueller Mitgliederversammlungen über Vereinsauflösung und Satzungsänderung sind unwirksam.

Ladung

- (9) In der Einladung muss Versammlungstermin und -ort angegeben werden, sowie eine vorläufige Tagesordnung. In der Tagesordnung sind Satzungsänderungen eigens auszuzeichnen. Mitglieder können bis 10 Tage vor dem festgelegten Termin schriftlich weitere Anträge auf Tagesordnungspunkte an den Vorstand richten. Maßgeblich ist das Datum von Post- oder E-Mail-Eingang.
- (10) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich per Post oder E-Mail an die letzte vom Mitglied schriftlich bekannt gegebene Adresse und gilt mit Absendung als zugegangen.
- (11) Die Ladungsfrist beträgt für eine Mitgliederversammlung beträgt 28 Tage. Sie beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Maßgeblich ist das Datum des Poststempels beziehungsweise der Absendung der E-Mail.

Artikel 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, soweit die Satzung diese nicht ausdrücklich einem anderen Organ vorbehält. Über die Geschäftsführung schuldet er der Mitgliederversammlung Rechenschaft.
- (2) Der Vorstand des Vereins besteht aus einem Vorsitzenden, dem ersten und dem zweiten Stellvertreter. Ein Mitglied des Vorstandes übernimmt die Aufgaben des Schatzmeisters. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeder für sich allein im Namen des Vereins nach außen hin vertretungsberechtigt.
- (3) Zum Mitglied des Vorstandes kann nur ein Aktives Mitglied gewählt werden. Abweichend von Absatz (2) kann auch ein anderes Mitglied des Vereins mit der Wahrnehmung der Aufgaben des Schatzmeisters beauftragt werden. Dieses besitzt im Vorstand Rederecht, aber kein Stimmrecht.
- (3) Die Amtszeit beträgt drei Jahre, gerechnet vom Tag der Wahl an. Wiederwahl ist zulässig. Die amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben im Amt, bis Nachfolger gewählt sind.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Ist dieser verhindert, kommt der Stichentscheid seinem Stellvertreter zu.
- (5) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus oder ist dauerhaft verhindert, kann der Vorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen einen Vertreter wählen.

Artikel 8 Sitzungsberichte

- (1) Über die Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen und aufzubewahren. Sie sind vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter, sowie dem Protokollführer zu unterzeichnen.
- (2) Die Protokolle stehen den Mitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Artikel 9 Finanzierung

- (1) Die erforderlichen finanziellen Mittel des Vereins werden beschafft durch
 - a) Mitgliedsbeiträge,
 - b) Zuschüsse des Landes, der Kommune oder anderer öffentlicher Stellen,
 - c) Spenden,
 - d) sonstige Zuwendungen Dritter,
 - e) Entgelte für Tätigkeiten des Vereins im Rahmen der Gemeinnützigkeit.
- (2) Die Beitragsordnung wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Verein "DANTE, Deutschsprachige Anwendervereinigung TEX e.V.", Postfach 11 03 61, 69072 Heidelberg, der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

Artikel 10 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden von den Mitgliedern personenbezogene Daten erhoben, verarbeitet und gespeichert.
- (2) Personenbezogene Daten der Mitglieder werden intern wie extern nur nach Beschluss der Mitgliederversammlung veröffentlicht. Davon ausgenommen sind die Daten von Mitgliedern, die einer Veröffentlichung schriftlich widersprochen haben.